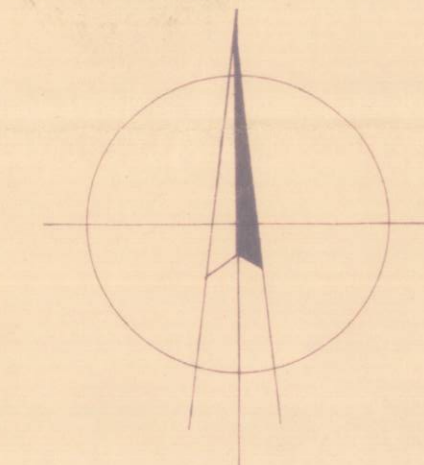


UNTERLINDELBACH

GEMEINDE — STÖCKACH
LANDKREIS FORCHHEIM



BEBAUUNG DER FLURSTÜCKSNR. 357, 358

M 1:1000

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§§ 9(5) u. 30 BBauG)
2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) a b b g)
REINES WOHNBAUGESCHÄFTLICHE, HANDWERKS- u. KLEININDUSTRIELLE BAUWEISE, JEDOCHE IST ENTSPRECHEND DER BAULINIENANORDNUNG DIE ZUSAMMENFASSUNG EINZELNER WOHN- u. NEBENGEBAUDE MIT GARAGEN UND NEBENGEBAUDE GESTÄTTET. GARAGE KÖNNEN SOWEIT ES DIE GELANDE- UND RAUMVERHÄLTNISSE ZULASSEN AUCH IM GEBÄUDE UNTER BEACHTUNG DER FEUERSICHERHEITLICHEN VORSCHRIFTEN UNTERGEBRACHT WERDEN.

WOHNGEBAUDE :

ERDGESCHOSSIGE, EVTL. (FÜR KELLERRÄUME ZUM HANG ZWEIFGESCHOSSIGE) BEBAUUNG

INNERHALB DER BLAU UND VIOLETT UMRANDETEN FLÄCHEN DARF GEBAUT WERDEN

DACHFORM :

FLACHDACH, BZW. FLACHGEGENIGTES WALM- ODER SATTELDACH DACHNEIGUNG MAXIMAL 27 GRAD BEISPIELE: SIEHE LINKE SPÄLLE

DACHDECKUNG :

FLACHDACH: BITUMENPAPPE BLECH ODERÄHNL

FASSADENGESTALTUNG :

ALLE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE SIND MIT EINEM UNAUFFALLIGEN AUSSENPUTZ ZUVERSEHEN

NEBENGEBAUDE :

WIE WOHNGEBAUDE KRAFTFAHRZEUGEINSTELLRÄUME

EINFRIEDIGUNGSSART :

EINFRIEDIGUNGEN AN DER STRASSESEITEN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG UND ALS HOLZZAUN (SENKRECHT ODER GEKREUZT) AUSZUFÜHREN

DIE GESAMTE HÖHE DARF 110 CM DIE SOCKELHÖHE 20 CM NICHT ÜBERSCHREITEN ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENDRAHTZAUNE MIT STAHLSTÜTZEN 100 CM HOCH AUSZUFÜHREN

3. BAULINIEN (§ 9(1) b)

VORDERE BEBAUUNGSGRENZE
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BEB.-GRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) c

BEREITS IM BESITZ DER GEMEINDE
NOTWENDIG NOCH NICHT IN GEMEINDEBESITZ
STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

5. ERSCHESSUNGSLEITUNGEN § 9

GEPLANTER ABWASSERKANAL
GEMEINSCHAFTSKLÄRANLAGE
WASSERLEITUNG GEPLANT ANSCHLUSS AN DAS ORTSNETZ

6. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VERMÄRT BESITZERGRENZE
NEU VORGESCHLAGENE PARZELLEGRENZEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
FREIPLÄTZE FÜR GEMEINSCHAFTSKLÄRANLAGE

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 5.8. BIS 5.9. 1963
ALS SATZUNG AUFGESETZT MIT BESCHLUSS VOM 7.11.1963
GEM. § 2 (3) BBauG
ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM 17. FEBR. 1965 BIS 17. MÄRZ 1965
ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 1.4.1965



Unterlindebach DEN 8. 11. 1963

Bürgermeister

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG MIT RES. BESCHL. VOM 13. JULI 1964
BEARBEITET: NR. 113-52343, BAYREUTH DEN 19.1.1965
ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN

PLAN AUFGESETZT AM 19. FEBRUAR 1963

ARCHITEKT: ERICH BÖHNHARDT FORCHHEIM

FORCHHEIM, DEN 19.2.1963

Erich Böhnhardt
Architekt
Forchheim/Oberfr.
Nationalstraße 13, Tel. 334